

99110016005000

# Besamungsstation oder Embryotransfereinrichtung, Zulassung beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6002451/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110016005000
Leistungsbezeichnung I	Besamungsstation oder Embryotransfereinrichtung, Zulassung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Besamungsstation oder Embryotransfereinrichtung, Zulassung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 18 Tierzuchtgesetz (TierZG) - Besamungsstationen, Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheiten</li> <li>• Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), lfd. Nr. 92 – Tierzuchtrecht</li> </ul>
Teaser	<p>Wenn Sie für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden eine nationale Besamungsstation, Embryo-Entnahme- oder –Erzeugungseinheit betreiben wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Stelle nach dem Tierzuchtgesetz (TierZG).</p>
Volltext	<p>Zulassung als Besamungsstation oder Embryotransfereinrichtung nach § 18 Tierzuchtgesetz (TierZG)</p> <p>Wenn Sie für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden eine nationale Besamungsstation, Embryo-Entnahme- oder –Erzeugungseinheit betreiben wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Stelle nach dem Tierzuchtgesetz (TierZG).</p> <p>Hinweis: Die Erlaubnis beschränkt den Tätigkeitsbereich auf Deutschland. Für eine EU-weite Antragstellung wenden Sie sich bitte an die Veterinärbehörden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Name, die Anschrift und die Angabe der Rechtsform des Betreibers</li> <li>• die Anschriften sämtlicher Betriebsteile sowie die Angabe von deren Funktion für die Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe des Samens oder der Eizellen und Embryonen</li> <li>• die Angabe des sachlichen Tätigkeitsbereiches (der Tierart und des Materials: Samen, Embryonen, Eizellen)</li> <li>• Nachweis: Verträge betreuender Tierarzt inklusive</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Approbation, Hygienekonzepte, Lagepläne, Verträge zur Raumnutzung</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitung der Einrichtung durch einen Tierarzt* beziehungsweise Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich gebundenen Tierarzt</li> <li>• erforderliches Personal sowie alle für die Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Samen oder von Eizellen und Embryonen erforderlichen Einrichtungen</li> <li>• Einhaltung tierseuchenhygienischer Anforderungen zur Gesunderhaltung der Tierbestände sowie Durchführung tierseuchenhygienischer Untersuchungen der männlichen Zuchttiere bei einer Besamungsstation</li> </ul> <p>*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion</p>
Kosten	EUR 350,00 – EUR 1.365,00 (aufwandsabhängig)
Verfahrensablauf	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für eine Zulassung als Besamungsstation oder Embryotransfereinrichtung stellen Sie einen (formlosen) schriftlichen Antrag bei der zuständigen Stelle.</li> <li>2. Neben der Prüfung der eingereichten Unterlagen findet eine Vor-Ort-Prüfung statt.</li> <li>3. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen sendet Ihnen die zuständige Stelle den Bescheid und die Rechnung zu.</li> </ol> <p>Hinweis: Änderungen und Verlängerungen beantragen Sie ebenfalls schriftlich bei der zuständigen Stelle.</p>
Bearbeitungsdauer	3 bis 4 Monate
Frist	Gültigkeit: 10 Jahre (nach Ablauf des Jahres, in dem die Erlaubnis erteilt wurde)
weiterführende Informationen	
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wer eine Besamungsstation betreibt, hat über die</li> </ul>

**Modul**

**Sachverhalt**

Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe des Samens, jeweils unverzüglich Aufzeichnungen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Nr. 4 zu machen

- Betreiber einer Embryo-Entnahmeeinheit bzw. einer sonstigen Besamungsstation, eines Samendepots oder einer sonstigen Embryo-Entnahmeeinheit haben unverzüglich über die Abgabe der jeweiligen Erzeugnisse Aufzeichnungen zu machen

**Rechtsbehelf**

Widerspruch (Näheres im Bescheid)

**Kurztext**

**Ansprechpunkt**

**Zuständige Stelle**

**Formulare**

**Ursprungsportal**